Raiffeisen Bank International

# ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
# der
# RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

am 26. März 2025

## BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS GEMÄSS § 108 AKTG

**Tagesordnungspunkt 1**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

**Tagesordnungspunkt 2**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 in Höhe von EUR 704.335.294,08 ausgewiesenen Bilanzgewinns wird im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstands wie folgt vorgenommen:

1. Auf die dividendenberechtigten Stammaktien wird eine Dividende in der Höhe von EUR 1,10 je Stammaktie ausgeschüttet, dies entspricht einer maximalen Ausschüttungssumme von EUR 361.833.583,10. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

2. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 2. April 2025 über die jeweilige Depotbank der dividendenberechtigten Aktionäre."

**BEGRÜNDUNG**

Der Vorstand hat die Entwicklung der Kapitalquoten, regulatorischen Vorgaben und fortdauernden strategischen Überlegungen geprüft und die Möglichkeit einer Dividendenzahlung positiv beurteilt.

Der Vorstand hat in Kenntnis der Geschäftsentwicklung und der Ertragslage der RBI-Gruppe in den letzten Monaten beschlossen, der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,10 je dividendenberechtigter Stammaktie zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Tagesordnungspunkt 3**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Der Bericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 (Vergütungsbericht 2024) gemäß Beilage ./1 wird mit empfehlendem Charakter gemäß § 78d Abs 1 AktG in Verbindung mit § 98a AktG genehmigt."

**BEGRÜNDUNG**

In einer börsennotierten Gesellschaft haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, welcher einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütungen einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten hat.

Der Vergütungsbericht wird nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich gemacht.

**Tagesordnungspunkt 4**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt."

**Tagesordnungspunkt 5**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für diesen Zeitraum die Entlastung erteilt."

**Tagesordnungspunkt 6**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Herr Mag. Erwin Hameseder, Herr Dr. Heinz Konrad, Herr Mag. Reinhard Schwendtbauer und Herr Mag. Dr. Christof Splechtna werden jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt."

**BEGRÜNDUNG**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Mit der Hauptversammlung am 26. März 2025 endet die jeweilige Funktionsperiode von Herrn Mag. Erwin Hameseder, Herrn Dr. Heinz Konrad und Herrn KR MMag. Reinhard Mayr.

Herr Dr. Heinrich Schaller legte mit Wirksamkeit zum 26. März 2025 sein Mandat als Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG zurück.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mandate von Herrn Mag. Erwin Hameseder und Herrn Dr. Heinz Konrad zu verlängern und die genannten Personen bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, erneut in den Aufsichtsrat zu wählen.

Um die bisherige Zahl von zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) im Aufsichtsrat aufrecht zu erhalten, wären daher in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. März 2025, zusätzlich zur Verlängerung der bestehenden Mandate der oben genannten Personen, zwei Mitglieder neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Mag. Reinhard Schwendtbauer und Herrn Mag. Dr. Christof Splechtna bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, als neue Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Raiffeisen Bank International AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern bestehen muss. Von den zwölf Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertretern sind bis dato neun Männer und drei Frauen, von den sechs Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern sind vier Männer und zwei Frauen. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus dreizehn Männern und fünf Frauen; das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wird erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass daher der Mindestanteil nicht von den Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertretern und den Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern getrennt zu erfüllen ist, sondern eine Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG ausreicht.

Mit dem Wahlvorschlag zur Wiederwahl von Herrn Mag. Erwin Hameseder und Herrn Dr. Heinz Konrad sowie zur Neuwahl von Herrn Mag. Reinhard Schwendtbauer und Herrn Mag. Dr. Christof Splechtna wird daher dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin entsprochen.

Die Beurteilungen der Kandidaten hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen" und dem „FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben)" sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie" und „Succession Management Richtlinie" der Gesellschaft wurden durchgeführt und haben eine positive individuelle und kollektive Beurteilung der vorgeschlagenen Personen ergeben.

Aufgrund seines umfangreichen Fachwissens und langjähriger Praxiserfahrung verfügt Mag. Erwin Hameseder in höchstem Maße über jene fachlichen Qualifikationen und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur der RBI angemessen sind und es ihm ermöglichen, wirksam die Maßnahmen der Geschäftsleitung zu beaufsichtigen und zu überwachen. Durch seine langjährige Zugehörigkeit im Aufsichtsrat hat er außerdem umfang- und detailreiche Kenntnisse über die Raiffeisen Bank International AG und ihre Tochterunternehmen. In seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats leistet Mag. Erwin Hameseder einen maßgeblichen Beitrag zum reibungslosen und wirksamen Arbeiten des Aufsichtsratsgremiums und seiner Ausschüsse. Mit seiner Vorsitzführung fördert er eine offene und kritische Diskussionskultur im Kontrollgremium und gewährleistet, dass divergierende Meinungen im Rahmen der Entscheidungsprozesse stets mitberücksichtigt werden. Als Vorsitzender im Arbeits-, Vergütungs-, Nominierungs- und Personalausschuss kann Mag. Erwin Hameseder seine umfangreiche bankspezifische Expertise und sein tiefgehendes Detailwissen einbringen. Die Tätigkeit von Mag. Erwin Hameseder zeichnet sich durch sehr hohes persönliches und zeitliches Engagement aus. Im vergangenen Geschäftsjahr hat er an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und jener Ausschüsse, in denen er Vorsitzender oder Mitglied ist, teilgenommen.

Aufgrund seiner langjährigen bankbetrieblichen Managementerfahrungen verfügt Herr Dr. Heinz Konrad über profunde Fachkenntnisse und Praxiserfahrungen, welche ihn in die Lage versetzen, die Entscheidungen des Vorstands konstruktiv zu hinterfragen und effektiv zu überwachen. Hervorzuheben sind insbesondere seine umfang- und detailreichen Kenntnisse über die Raiffeisen Bank International AG und ihre Tochterunternehmen aufgrund seiner langjährigen Zugehörigkeit im Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG. Sein Wissen und seine Erfahrung bringt er auch in die Arbeit der Aufsichtsratsausschüsse ein. Sein Wirken im Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG ist dabei durch hohen Einsatz gekennzeichnet. Herr Dr. Heinz Konrad nahm im vergangenen Geschäftsjahr an allen Sitzungen des Aufsichtsrats sowie an allen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, teil.

Mag. Reinhard Schwendtbauer und Mag. Dr. Christof Splechtna sind seit mehreren Jahren in verantwortungsvollen und leitenden Funktionen in Unternehmen der Finanzbranche tätig und haben auch Erfahrung in international tätigen Unternehmen. Dadurch verfügen sie über umfangreiche bankwirtschaftliche Kenntnisse und praktisches Know-how, die die Grundlage für ihre künftige Aufsichtsratstätigkeit bilden. Aufgrund ihrer fundierten Fachkompetenz, ihrem praktischen Wissen sowie ihrer Erfahrungen in Aufsichtsgremien und in international tätigen Unternehmen sind sie bestens qualifiziert, Vorschläge und Informationen des Vorstands sowie die Umsetzung der strategischen Unternehmensziele kritisch zu überprüfen und zu überwachen und die individuelle und kollektive Leistung des Vorstands zu beurteilen.

Herr Mag. Reinhard Schwendtbauer besitzt umfassende Erfahrung im Bank- und Finanzwesen, insbesondere innerhalb der Raiffeisen Bankengruppe, sowohl als Aufsichtsrats- als auch als Vorstandsmitglied. Er kann in die Aufsichtsratsarbeit seine langjährige Führungserfahrung, seine internationale Erfahrung – insbesondere auch als Aufsichtsratsmitglied der Raiffeisenbank a.s. in Tschechien – sowie sein fundiertes Finanzwissen und seine strategische Expertise einbringen.

Herr Mag. Dr. Christof Splechtna bringt viele Jahre Managementerfahrung als Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie seine Erfahrung aus seiner Tätigkeit in internationalen tätigen Unternehmen mit. Zusätzlich verfügt er über eine fundierte Bankenexpertise und umfangreiche praktische Erfahrungen in dem Bereich. Als Risikovorstand der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG hat er umfassende fachliche Kenntnisse und einschlägige Erfahrung, die er in die Aufsichtsratsarbeit einbringen kann.

Die Herren Mag. Erwin Hameseder, Dr. Heinz Konrad, Mag. Reinhard Schwendtbauer und Mag. Dr. Christof Splechtna haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.rbinternational.com/de/investoren/events/hauptversammlungen/2025.html zugänglich ist.

Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1 % des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 17. März 2025 zugehen und am 19. März 2025 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 86 Abs 7 AktG der Aufsichtsrat der Gesellschaft, wenn er aus achtzehn Personen (Kapitalvertreter und Arbeitnehmervertreter) besteht, mindestens aus fünf Frauen und mindestens aus fünf Männern bestehen muss. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

**Tagesordnungspunkt 7**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft und – soweit sich dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2026 ergibt – zum Prüfer der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 bestellt."

**BEGRÜNDUNG**

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Report Directive (CSRD) verpflichtet börsenotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Ein Entwurf des Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) wurde versandt; mit einer Beschlussfassung und Kundmachung des NaBeG ist jedenfalls noch in diesem Geschäftsjahr zu rechnen, sodass eine Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung geboten scheint.

**Tagesordnungspunkt 8**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.10.2020 erteilte Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 174 Abs 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der gegenständlichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 19. Oktober 2025, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht in Aktien der Gesellschaft verbunden ist, oder Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht (bedingte Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG), inklusive Wandelschuldverschreibungen, die die Anforderungen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, unter gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben, wird widerrufen. Die Ermächtigung umfasste die Begebung von Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,- mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 32.893.962 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 100.326.584,-. Von dieser Ermächtigung wurde kein Gebrauch gemacht.

b) Gleichzeitig wird der Vorstand erneut ermächtigt, gemäß § 174 Abs 2 AktG innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der gegenständlichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, sohin bis zum 25. März 2030, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Emissionen, Wandelschuldverschreibungen mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht in Aktien der Gesellschaft verbunden ist, oder Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht (bedingte Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG), inklusive Wandelschuldverschreibungen, die die Anforderungen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, unter gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben. Die Ermächtigung umfasst die Begebung von Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,- mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 32.893.962 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 100.326.584,-.

   Der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen ist nach Maßgabe anerkannter marktüblicher Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages). In keinem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Wandelschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung oder einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibung übersteigen. Der Vorstand wird in diesem Zusammenhang ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die näheren Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen festzulegen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis.

   Die Wandelschuldverschreibungen können auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika

sowie in der Währung jedes anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Bundesgesetzblatt Nummer 248/1961, in der jeweils geltenden Fassung begeben werden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelschuldverschreibungen wird ausgeschlossen.

**BEGRÜNDUNG**

a) Die Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 20.10.2020 läuft am 19.10.2025 aus. Die Ermächtigung soll widerrufen und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Der Vorstand hat auf Basis der Ermächtigung vom 20.10.2020 keine Wandelschuldverschreibungen begeben. Es sind daher keine Bezugsberechtigten vorhanden.

b) Diese Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen liegt im Interesse der Gesellschaft, um über umfassende Flexibilität bei der Unternehmensfinanzierung sowie bei der Aufnahme von Eigenmitteln im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung („CRR") zu verfügen.

   Abhängig von ihrer Ausgestaltung können damit auch Wandelschuldverschreibungen, insbesondere, wenn sie eine Wandlungspflicht enthalten, als zusätzliches Kernkapital gemäß CRR und somit als höherwertige regulatorische Eigenmittel anerkannt werden. Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, solche Kapitalinstrumente zu begeben.

   Eine detaillierte Begründung der Rechtfertigung für den Bezugsrechtsausschluss ist dem gemäß § 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG zur Vorlage an die Hauptversammlung erstellten Bericht des Vorstands zu entnehmen. Der Bericht liegt diesem Beschlussvorschlag bei und ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.rbinternational.com/de/investoren/events/hauptversammlungen/2025.html zugänglich.

**Tagesordnungspunkt 9**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„a) Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26.06.2013 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (bedingtes Kapital 2013) wird widerrufen.

b) Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.10.2020 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (bedingtes Kapital 2020) wird widerrufen.

c) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 100.326.584,- durch Ausgabe von bis zu 32.893.962 Stück neuen, auf Inhaber lautende Stammaktien zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Punkt 8 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung begeben werden können, bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2025).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als (i) von einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die auf der Grundlage des zu Punkt 8 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung gefassten Hauptversammlungsbeschlusses ausgegeben werden, einräumt, oder (ii) im Falle einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht, diese Wandlungspflicht zu erfüllen ist, und, in beiden Fällen, der Vorstand nicht beschließt, eigene Aktien zuzuteilen.

Im Sinn der Beschlussfassung zu Punkt 8 der Tagesordnung sind der Ausgabebetrag je Aktie aus dem bedingten Kapital und das Umtauschverhältnis im Zuge der Preisfestsetzung für die Wandelschuldverschreibungen, die nach Maßgabe anerkannter marktüblicher Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren durchzuführen ist, zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen darf nicht unter dem gesamten anteiligen Betrag des Grundkapitals der zu beziehenden Aktien liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die jener der bereits bestehenden Aktien entspricht. Der Vorstand wird ermächtigt, auf Grundlage der Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen die weiteren Einzelheiten der Aktienausgabe durchzuführen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.

§ 4 (Grundkapital und Aktien) der Satzung wird hinsichtlich des bedingten Kapitals 2025 entsprechend geändert wie folgt:

Im Absatz (5) wird der vorletzte und letzte Satz gelöscht und in einem separaten Absatz (7) neu gefasst. § 4 Absatz (5) lautet nunmehr:

*(5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. April 2024 beschlossenen Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch*

*ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.*

Der Beschluss über die Schaffung des neuen bedingten Kapitals 2025 wird im neuen Absatz (6) aufgenommen, welcher lautet wie folgt:

*(6) Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 100.326.584,- durch Ausgabe von bis zu 32.893.962 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien zur Gewährung von Umtausch und Bezugsrechten an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 26.03.2025 innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des gegenständlichen Hauptversammlungsbeschlusses – sohin bis zum 25. März 2030 – unter gänzlichem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre begeben werden können, bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2025). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als (i) von einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch gemacht wird, das die Gesellschaft den Gläubigern dieser Wandelschuldverschreibungen einräumt, oder (ii) im Falle einer in den Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht, diese Wandlungspflicht zu erfüllen ist, und, in beiden Fällen, der Vorstand nicht beschließt, eigene Aktien zuzuteilen. Der Ausgabebetrag je Aktie aus dem bedingten Kapital und das Umtauschverhältnis sind im Zuge der Preisfestsetzung für die Wandelschuldverschreibungen, die nach Maßgabe anerkannter marktüblicher Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren durchzuführen ist, zu ermitteln (Grundlage der Berechnung des Ausgabebetrages); der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen darf nicht unter dem gesamten anteiligen Betrag des Grundkapitals der zu beziehenden Aktien liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die jener der bereits bestehenden Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Grundlage der Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen die weiteren Einzelheiten der Aktienausgabe durchzuführen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien auf Grundlage des bedingten Kapitals ergeben, zu beschließen.*

Ein neuer Absatz (7) wird eingefügt, welcher den bisherigen Absatz 5 vorletzter und letzter Satz an das neue bedingte Kapital anpasst wie folgt:

*(7) Die (i) Ausnützung des genehmigten Kapitals nach Absatz (5) unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage und die (ii) Durchführung des in der Hauptversammlung am 26. März 2025 beschlossenen bedingten Kapitals gemäß Absatz (6) dürfen insgesamt nicht 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Die Ausnützung des genehmigten Kapitals in Form einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ist von dieser Einschränkung nicht umfasst."*

**BEGRÜNDUNG**

a) Die Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 hat das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 119.258.123,20 durch Ausgabe von bis zu 39.101.024 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien an die Gläubiger der auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2013 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen insoweit erhöht, als diese von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch machen, bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2013).

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 26. Juni 2013 wurde die Ermächtigung des Vorstands beschlossen, innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung – sohin bis zum 25. Juni 2018 – mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000,00, mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 39.101.024 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 119.258.123,20 verbunden ist, auszugeben.

Die Ermächtigung des Vorstands vom 26. Juni 2013 zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ist ungenützt ausgelaufen. Es sind daher keine Bezugsberechtigten in Hinblick auf das bedingte Kapital 2013 vorhanden, die durch den Widerruf des Beschlusses über das bedingte Kapital 2013 negativ betroffen sein könnten.

Da das bedingte Kapital 2013 nicht ausgenützt worden ist, kann es ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG wieder beseitigt werden, da dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

b) Die Hauptversammlung vom 20. Oktober 2020 hat das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 100.326.584,-- durch Ausgabe von bis zu 32.893.962 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien an die Gläubiger der auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 20. Oktober 2020 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen insoweit erhöht, als diese (i) von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien Gebrauch machen oder (ii) im Falle einer in den Ausgabebedingungen der Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht, diese Wandlungspflicht zu erfüllen ist, bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2020).

Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 20. Oktober 2020 wurde die Ermächtigung des Vorstands beschlossen, innerhalb von fünf Jahren ab Beschlussfassung – sohin bis zum 19. Oktober 2025 – mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auch in mehreren Tranchen, Wandelschuldverschreibungen mit denen ein Umtausch- oder Bezugsrecht in Aktien der Gesellschaft verbunden ist, oder Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungspflicht (bedingte Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26 BWG), inklusive Wandelschuldverschreibungen, die die Anforderungen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, auszugeben. Die Ermächtigung umfasst die Begebung von Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,- mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf bis zu 32.893.962 Stück auf

Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 100.326.584,-.

Die Ermächtigung des Vorstands vom 20. Oktober 2020 zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ist gemäß Tagesordnungspunkt 8 a) zu widerrufen. Der Vorstand hat auf Basis der Ermächtigung vom 20. Oktober 2020 keine Wandelschuldverschreibungen begeben. Es sind daher keine Bezugsberechtigten in Hinblick auf das bedingte Kapital 2020 vorhanden, die durch den Widerruf des Beschlusses über das bedingte Kapital 2020 negativ betroffen sein könnten.

Da das bedingte Kapital 2020 nicht ausgenützt worden ist, kann es ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG wieder beseitigt werden, da dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

c) Das neue bedingte Kapital (bedingtes Kapital 2025) ist ausschließlich dafür gedacht und wird ausschließlich dafür benötigt, um allenfalls Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. März 2025 ausgegeben werden können, eingeräumte, Umtausch- oder Bezugsrechte zu erfüllen, oder, im Falle einer in den Ausgabebedingungen von diesen Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht, diese Wandlungspflicht zu erfüllen. In jedem Fall darf der Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibungen nicht unter dem gesamten anteiligen Betrag des Grundkapitals der zu beziehenden Aktien liegen (Verbot der Ausgabe der Aktien unter pari).

Der Beschluss über die Schaffung des neuen bedingten Kapitals 2025 wird in der Satzung in § 4 (Grundkapital und Aktien) im neuen Absatz (6) aufgenommen.

In der Hauptversammlung vom 04. April 2024 wurde der Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre unter anderem bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft ausschließen zu können.

Die hierzu vorgeschlagene Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft würde daher (gemeinsam mit dem genehmigten Kapital) einen maximalen Bezugsrechtsausschluss von 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft bedeuten. Daher schlägt der Vorstand und der Aufsichtsrat die Satzungsänderung in § 4 Abs (5) und Abs (7) vor, wonach die Ausnützung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage und die Durchführung des vorgeschlagenen bedingten Kapitals zur Gewährung von Umtausch- und Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts erneut insgesamt nicht 10 % des Grundkapitals überschreiten darf.

Die beiliegende Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen dient zur Information.

**Tagesordnungspunkt 10**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

**BESCHLUSS**

„Die Satzung der Raiffeisen Bank International AG wird weiters in den §§ 2 (1), 10 (2), 10 (5), 11 (3), 15 (2), 15 (5), 16 (6) und 19 geändert wie folgt:

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

Im Absatz (1) wird der letzte Halbsatz gelöscht, sodass § 2 Absatz (1) nunmehr lautet:

*(1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art gemäß § 1 Abs. 1 BWG und der damit zusammenhängenden Geschäfte; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes.*

**§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats**

Im Absatz (2) wird der letzte Satz geändert, sodass § 10 Absatz (2) nunmehr lautet:

*(2) Der Aufsichtsrat wird auf Einladung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten, nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann in Schriftform oder in Textform, insbesondere per E-Mail, ergehen. Einzelheiten können dazu in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates geregelt werden.*

Im Absatz (5) wird der zweite Satz geändert, sodass § 10 Absatz (5) nunmehr lautet:

*(5) Ein aus sachlichen Gründen verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, in Schriftform zur Teilnahme an einer einzelnen Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ermächtigen. Eine Ermächtigung in Textform, insbesondere per E-Mail, reicht aus, sofern das Original der Ermächtigung in Schriftform nachgereicht wird. Diese Person kann auch schriftliche Stimmabgaben des verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes übergeben.*

**§ 11 Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat**

Im Absatz (3) wird der erste Satz geändert, sodass § 11 Absatz (3) nunmehr lautet:

*(3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch in Schriftform, in Textform, insbesondere per E-Mail, fernmündlich oder im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Einzelheiten können dazu in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt werden. In diesem Fall gilt Abs. 2 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berechnen sind.*

**§ 15 Teilnahme- und Stimmrecht**

Im Absatz (2) wird der dritte Satz geändert, sodass § 15 Absatz (2) nunmehr lautet:

*(2) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen in Textform (insbesondere per E-Mail) vorsehen, wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch Samstage, der Karfreitag, der 24. und 31. Dezember.*

Absatz (5) wird ergänzt, sodass § 15 Absatz (5) nunmehr lautet:

*(5) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Beschlussvorschläge können der Gesellschaft in Textform übermittelt werden. Beschlussvorschläge können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg, insbesondere per E-Mail, an die Gesellschaft übermittelt werden, wobei die Übermittlung per Telefax ausgeschlossen ist. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (§ 14 Abs (7) der Satzung) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.*

**§ 16 Innere Ordnung der Hauptversammlung**

Im Absatz (6) wird der erste Satz geändert, sodass § 16 Absatz (6) nunmehr lautet:

*(6) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg, insbesondere per E-Mail, an die Gesellschaft übermittelt werden, wobei die Übermittlung per Telefax ausgeschlossen ist. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.*

**§ 19 Besondere Bestimmungen für die Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen und gedeckter Schuldverschreibungen**

§ 19 der Satzung wird geändert, sodass dieser nunmehr lautet:

***§ 19***
***Besondere Bestimmungen für die***
***Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen***

*Insoweit die Gesellschaft gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021) begibt, sind die durch dieses Gesetz in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Vorschriften einzuhalten.*

**BEGRÜNDUNG**

§ 2 Absatz (1) und § 19 der Satzung werden an die aktuelle Gesetzeslage angepasst und die Satzung entsprechend bereinigt.

Die weiteren Änderungen der Satzung in den §§ 10 Absatz (2) und Absatz (5), 11 Absatz (3), 15 Absatz (2) und Absatz (5), sowie 16 Absatz (6) betreffen das Telefax. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass sowohl in der Arbeitswelt des Aufsichtsrats als auch in der Kommunikation mit den Aktionären der Gesellschaft das Telefax keine Rolle mehr spielt und nicht mehr verwendet wurde. Das Telefax wird daher als nicht mehr zeitgemäßer elektronischer Kommunikationsweg ausgeschlossen. Den Aktionären als auch den Aufsichtsräten stehen andere elektronische Kommunikationswege zur Verfügung, wobei sich vor allem das E-Mail etabliert hat.

Die beiliegende Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen dient zur Information.